

Kreis



Blatt

für den Kreis Udingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen
„Unbefristetes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljähr-
lich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im
Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Donnerstag, den 11. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Udingen, den 6. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen,
allen möglichen Gelegenheiten die Militär-
papiere von Verpflichtigten daraufhin zu prüfen,
ob die Abstempelung ihrer Militärpapiere (Pässe
usw.) mit dem Vermerk:

R. - B. April 1916 teilgenommen.
Bezold. Höchst a. M.

R. - B. April 1916 befreit.
Bezold. Höchst a. M.

Zettel über die Teilnahme, wie solche bis zur
Übertragung der Militärpapiere einzelnen Leuten
abgegeben worden sind, gelten nicht mehr als
Beweis, da diese Leute den Befehl erhielten,
ihre Militärpapiere zur Abstempelung dem
Bezirkskommando Höchst a. M. vorzulegen.

Mannschaften, die sich nicht durch die vor-
genannte aufgeführte Art und Form der Abstemp-
elung ihrer Militärpapiere ausweisen können, sind
dem Bezirkskommando Höchst a. M. zuzuführen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Udingen, den 8. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den
zugehenden Abdruck des Erlasses des Herrn
Finanzministers zu Berlin vom 3. April d. Js.,
betreffend die Einlösung von Zinscheinen der Deutschen
Reichs- und Preuss. Staatsanleihen aus dem Aus-
land den Gemeindevorständen zur Kenntnis und
Nachachtung mitzuteilen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

Die Herren Mitglieder des Viehhandels-
verbandes, welche mit Nutzvieh handeln, ersuchen
ich, der Herbeischaffung von Milchvieh,
Magervieh und Zugvieh gerade zur jetzigen Zeit
besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Daß mancher Landwirt sich zur Zeit nicht ent-
schließen kann, sein mehr oder weniger festes
Milchvieh abzugeben, hat ohne Zweifel zum erheb-
lichen Teil seinen Grund darin, daß er kein
gutes Milchvieh und Magervieh zum Einstellen
bekommt. Wenn wir daher mit dazu
beitragen, solche Tiere in den Bezirk hier einzu-
führen, so wird auch der Abverkauf des Schlach-
tviehs damit erleichtert werden. Leider bestehen in
den Bezirken, auf welche wir für die Einfuhr
besonders angewiesen sind, namentlich in der
Provinz Hannover, zur Zeit noch Bestimmungen,
welche die Ausfuhr von Nutzvieh erschweren. Die
Bekanntmachung besteht aber doch nur darin, daß dem
Viehhandelsverband urkundlich nachgewiesen werden
muss, daß es sich um die Ausfuhr von Nutzvieh
handelt. Diese Erschwerung förmlicher Art wird
dadurch am leichtesten überwunden wer-

den, wenn die erforderlichen Papiere formular-
mäßig beschafft werden. Wir ersuchen daher, sich
die Einfuhr von Nutzvieh aus den in Betracht
kommenden Provinzen ganz besonders angelegen
sein zu lassen. Die Bestellscheine können von der
Geschäftsstelle des Verbandes, Neue Mainzerstraße
23, und auch von den Landratsämtern bezogen
werden.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
v. Bernus, Königl. Landrat.

Wiesbaden, den 5. Mai 1916.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen,
daß die für Volksschulzwecke bestimmten Gebäude,
Räume und dergl. zu anderen als unterrichtlichen
Zwecken, z. B. Unterbringung von Kriegsgefangenen
oder sonstigen Gemeindegewerken usw. ohne unsere
vorgängige Genehmigung verwendet worden sind.
Wir bringen daher unsere Verfügungen a-d unter
Nr. 6, § 148 „Hartmann, Volksschulwesen S.
451“ in Erinnerung, wonach in solchen Fällen
jedes Mal ein Schulvorstandesbeschluss herbeizuführen
ist, der unserer Genehmigung bedarf.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Udingen, den 9. Mai 1916.

Vorstehende Verfügung wird den Gemeinde-
behörden zur Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt.

Udingen, den 9. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6550.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Bilanzliste vom 3.
Mai ds. Js. — Offene Stellen für Kriegs-
beschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur
Einsicht offen.

Udingen, den 6. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung

betr.: Kaffee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und
deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht
bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemel-
deten und bei ihm verbuchten Beständen an Roh-
kaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10%
jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur
Lösung unter folgenden Bedingungen freigegeben
wird:

„1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in
geröstetem Zustande verkauft werden.

„2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr
als 1/2 Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden.

„Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig
an denselben Käufer mindestens die gleiche Ge-
wichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.

„3. Der Preis für 1/2 Pfund gerösteten Kaffee
und 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen
M. 2.20 nicht übersteigen.

„4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels,

„Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Zigarette
usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen
„Quantums in wöchentlichen Raten verkauft
„werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen
„Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebs-
„monate entspricht; es muß auch in diesem Falle
„mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft
„werden.

„5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee
„mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte
„Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für
„diese Mischungen darf, wenn sie 50% Kaffee
„enthalten, M. 2.20 pro Pfd. nicht übersteigen.
„Enthalten die Mischungen einen geringeren Pro-
„zentatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis
„dementsprechend niedriger zu stellen.

„Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-
„Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche
„die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird
„durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat
„an Kaffee abgenommen werden.“

betr.: Tee.

„Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und
„deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht
„bekannt:

„Die angemeldeten Bestände an grünem Tee
„werden hiermit unter der Bedingung freigegeben,
„daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel
„M. 2.50 für 1/2 Kilo verzollt nicht übersteigt.“

Berlin W 9, 3. Mai 1916.

Bellevuestraße 14.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee

und deren Ersatzmittel

G. m. b. H.

Bekanntmachung.

Der zweite Kriegsehrgehang über die Verwertung
der Frühgemüse im Haushalte findet in der Zeit
vom 15.—17. Mai 1916 an der Kgl. Lehranstalt
für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim
a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan weist u. a. folgende Vor-
träge auf:

Empfehlenswerte Verfahren für die Haltbar-
machung der Frühgemüse im Haushalte (Garten-
inspektor Junge).

Die Ursachen der Entstehung und die Ver-
hütung des Verderbens von Gemüsedauerwaren
(Prof. Dr. Kroemer).

Das Kochen der Gemüse im Haushalte (Haus-
haltungslehrerin Frau Brauch).

Bedürftige Arbeiten in den Gemüsegärten
(Garteninspektor Junge).

An den Nachmittagen werden durch Garten-
inspektor Junge und Frau Brauch praktische An-
leitungen über die Herstellung von Dauerwaren
sowie über das Kochen der Gemüse im Haus-
halte erteilt.

An diesem Lehrgange können Männer und
Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist
anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die An-
regungen im Lande weitestmögliche Verbreitung
finden. Anmeldungen sind baldmöglichst an die
Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a. Rh.
einzureichen.

Ufingen, den 10. Mai 1916.

Weitere Besuche um Erteilung der Genehmigung zu Hauschlachtungen können nicht mehr berücksichtigt werden und ist daher ihre Einreichung zwecklos.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 10. Mai 1916.

Futtermittel-Preisliste.

Die L. B. D. notiert freibleibend:

Rapskuchen	Mt. 32.—	ohne Sack
Palma-Futtermehl	" 19.60	" "
K-Futter	" 22.50	" "
Kartoffelpülpe	" 15.40	" "
Viehstiefelöl	" 3.20	mit "
Phosphorsaures Knochen-Präcipitat, 38/42% citr. Phosphorsäure, Basis 42%	" 27.—	mit "
Ausl. Futterzucker	" 33.75	mit "
Weizenspelzkleie-Melasse	" 15.20	" "
Ausl. Trodenschnitzel	" 28.—	ohne "
Kartoffelflocken-Kleie	" 20.50	" "
Traubenkernmehl	" 21.—	" "
Wicken u. Rabegemenge	" 23.20	" "
Sesamkuchen	" 29.50	" "
Kartoffelfuttermehl, Sorte I, dunkel-förnig	" 18.90	" "
Kartoffelfuttermehl, Sorte II, dunkel, gemahlen	" 19.50	" "
(mit Knochenpräcipitaten zusammen zu füttern).		
Obsttrester (vorzügliches Schweinefutter)	" 12.—	" "
Griebskuchen	" 23.—	" "

Die Preise verstehen sich ab den nassauischen Lagerhäusern der L. B. D.: Frankfurt/Main-Osthafen, Samberg im Taunus, Niederbrechen, Michelbach in Nassau, Fildersheim am Main oder Montabaur, in unserer Wahl. Zahlung hat innerhalb 4 Wochen nach Datum unserer Rechnung in bar ohne Abzug zu erfolgen. Die Beihände sind innerhalb 4 Wochen franko unverkauft und in brauchbarem Zustande an das von uns in der Rechnung genannte Raiffeisen Lagerhaus zurückzusenden, andernfalls wir uns Berechnung der Sade vorbehalten.

Die Bestellungen sind an das Landratsamt zu richten.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Eier, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Eiern regeln; er erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Eier, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit diese Verordnung auf die Einfuhr von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung findet. Er kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Eiern erlassen.

§ 4

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 299) bestimme ich:

§ 1

Eier, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Eier aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2

Wer aus dem Ausland Eier einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Eier und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Eier im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3

Wer aus dem Ausland Eier einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Eier auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Eier übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 5 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt

werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von den Bestimmungen zugelassen werden, bleibt der Zentral-Einkaufsgesellschaft vorbehalten.

§ 9

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei Abgabe der erworbenen Eier die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen die Anzeige- und Lieferungspläne können der Strafe die Eier, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem Tage 1916 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise den Großhandel mit Fischen nach Anhörung Sachverständigen festzusetzen.

§ 2.

Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3.

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftskreisen können die Landeszentralbehörden oder die von bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen ordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

Wird die Ware an einen anderen Ort als den der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers verbracht und dort für dessen Rechnung verkauft, so sind die für diesen Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 4.

Inwieweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind die Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Fischen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Höchstpreise zu bewegen haben. Die Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese zur Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 5.

Gemeinden können sich miteinander und Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 6.

Soweit die Höchstpreise für einen gewerblichen Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung der Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).

**Wer Brotgetreide verfüttert,
verfündigt sich am Vaterlande**

1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 4. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 4 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch einen Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Vorstand der Gemeinde oder als Vorstand des Kommunalverbandes, als Gemeinde oder als Vorstand dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, Ausnahmen zu treffen.

§ 9.

Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung ist der Verkauf an den Verbraucher.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt, sofern sie Bestimmungen über Fischpreise enthält, mit demselben Tage außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreisen bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 9. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Anschluß an die Erfolge auf der Höhe wurden mehrere südlich des Termitenhügels (südlich von Haucourt) gelegene feindliche Gräben zerstört.

Ein Versuch des Gegners, das auf Höhe 304 liegende Gelände unter Einsatz starker Kräfte zu erobern, scheiterte unter für ihn schweren Verlusten. Ebenfalls hatten französische Angriffe auf dem Ostufer der Maas in der Gegend von Chaumont keinen Erfolg. Die Zahl der gefangenen Gefangenen dort ist bis auf drei hundertdreißigfünfundsechzig Mann (außer acht Verwundeten) gestiegen, es wurden neun Maschinengewehre erbeutet.

Von den übrigen Fronten ist außer mehreren und erfolgreichen Patrouillenunternehmungen nichts Besonderes zu berichten.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 9. Mai. (Amtlich.) Geplant eine Erkundungsfahrt hatten zwei Torpedoboote nördlich Ostende am 8. Mai mittags ein kurzes Gefecht mit fünf englischen Zerstörern, wobei ein Zerstörer durch Artilleriebeschüsse schwer beschädigt wurde. Unsere Torpedoboote sind wohlbehalten in den Hafen zurückgekehrt. Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Kale und provinzielle Nachrichten.

* **Feldberg - Jugendturnen.** Laut amtlicher Weisung soll der turnerischen Ausbildung der Jugend in erhöhtem Maße Rechnung getragen werden. Hierzu anzuregen ist der Zweck vom Feldbergfest-Ausschusse angeregten Wettbewerbs, das am 16. Juli auf dem Feldberg stattfinden soll. Es können daran teilnehmen alle Jugendlichen der Jahrgänge 1896 bis einschließlich 1902, welche entweder einem Turnverein des Rheinischen Turnkreises, einer Jungwehr oder einer dem Ortsausschuß für Jugendpflege angehörenden Vereinigung oder einer höheren Turnabteilung angehören. Den Ehren-Ausschuß bilden die Herren Regierungspräsident Dr. von Wied, Wiesbaden, Generalleutnant Schuch, Wiesbaden, General von Heyl, Darmstadt, Kommandeur von Heimburg. Das Wettturnen findet in 2 Stufen statt mit folgenden Übungen: (Jungmänner der Jahrgänge 1896,

1897, 1898, 1899) Freileistungspringen, Kugelschleudern (5 Kilogramm) und Laufen über 100 Meter. Unterstufe (Jahrgänge 1900, 1901 und 1902) Freileistungspringen, Ballweitwerfen und Laufen über 100 Meter. Außerdem ist für beide Stufen eine Pflichtübung vorgesehen, auch sind Mannschaftskämpfe in Silbolenlauf und Tauziehen in Aussicht genommen, ebenso Turnfahrten, Übungsmärsche und Geländebungen. Die Einzelheiten werden noch bekanntgegeben. Dem Wettturnen, das um 10 Uhr beginnt, gehen Gottesdienste beider Bekenntnisse voraus.

* **Spargel ohne Butter.** Viele Hausfrauen glauben, ohne Butter dieses köstliche Gemüse nicht anrichten zu können. Der Feinschmecker verzichtete auf die Butter im Spargel bereits, als dieselbe noch in Hülle und Fülle zu haben war. Gerade die nicht immer einwandfreie Butter verleiht in den meisten Fällen das Aroma des Spargels. Wer hat denn schon in Österreich und Ungarn, insbesondere in Wien, den Spargel mit Butter gegessen? Am zweckmäßigsten wird der Spargel mit etwas Salz abgekocht und so aufgetischt. Der Esser kann sich nach seinem Geschmack die Pfeifen noch mit mehr oder weniger Salz bestreuen. Man lasse also das köstliche Gemüse nicht unbeachtet, sondern verbrauche es auch ohne Butter.

— **Niedelbach-Neuweilnau, 8. Mai.** Lehrer Karl Ehrhardt von hier wurde zum Leutnant d. R. befördert.

— **Frankfurt, 9. Mai.** Ueber die Entdeckung der Täter meldet der Polizeibericht folgende Einzelheiten: „In der Mordsache Haymann sind die Täter ermittelt worden. Es kommen in Betracht der Arbeiter Alfons Kirchner und der Dr. her Karl Münzer. Die Täter haben die Tat vorher ausbaldowert, sind mit einem von dem jungen Münzer erhaltenen Hausschlüssel in den Hausflur eingedrungen und haben Haymann in einem Versteck erwartet. Nachdem Haymann seine Hände auf die Straße geführt und das Licht im Hausflur ausgelöscht hatte und im Begriff war, sich in seiner Wohnung einzuschließen, haben sie ihn überfallen. Als durch eine Männerstimme und Gepolter auf der Treppe Entdeckung drohte, haben sie dem auf dem Boden liegenden Haymann das Taschentuch in den Mund gesteckt und die Flucht ergriffen. Angeblich war nur geplant, den alten Mann, der vor Schrecken starr und wehrlos sein würde, zur Hergabe der Schlüssel zu zwingen und ihm das in seinem Schreibtisch vermutete Geld zu nehmen. Der entsetzte Mann setzte die Einbrecher in Schrecken, und so begnügten sie sich damit, das Portemonnaie mit 60 Mk. zu entwenden. Der eine Täter Karl Münzer ist ein Neffe der Haushälterin des Ermordeten.“

— **Wiesbaden, 8. Mai.** Zu Beginn der heutigen Sitzung des Kommunal-Landtages stellte Abg. Gräff-Frankfurt den Antrag, den Regierungspräsidenten als Staatskommissar zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß das Ausfuhrverbot aus den Landesteilen Bayern, Hessen, Baden, Württemberg sofort aufgehoben und es möglich gemacht werde, die Bevölkerung mit den dort vorhandenen Lebensmitteln zu versorgen. Regierungspräsident Dr. v. Meißner teilt hierzu mit, daß er vor einiger Zeit bereits einen eingehenden Bericht an die maßgebliche Stelle gerichtet hat, der zur Zeit schon Gegenstand der Erörterung ist; er hoffe, daß seine Vorstellungen Erfolg haben werden. Der Kommunal-Landtag erklärte sich damit einverstanden, daß der Bezirksverband die Kriegsbeschädigtenfürsorge für den Bezirk solange übernimmt, bis vom Reich oder den Staatsbehörden eine einheitliche Organisation und Uebernahme der Kosten auch der Provinzial-(Landes-) Ausschüsse für Kriegsbeschädigtenfürsorge durchgeführt ist. — Beschlossen wurde weiter die Errichtung einer Nassauischen Kriegshilfskasse. Die Gewährung von Darlehen soll grundsätzlich beschränkt werden auf Kriegsteilnehmer oder Angehörige, welche durch den Krieg in Bedrängnis geraten sind. Als Vertriebskapital ist der Betrag von 2 Millionen Mk. vorgesehen, der zur Hälfte vom Staat, zur andern Hälfte vom Bezirksverband aufzubringen ist. — Ueber den Geschäftsbericht der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt berichtet Abg. Dr. Böll-Frankfurt; die Lebensfähigkeit der Anstalt hat sich erwiesen, ihre Rentabilität ist gut, und auch im Kriege hat sich der Geschäftsumgang erweitert.

— **Elstville, 8. Mai.** Eine für die Stadt erfreuliche Nachricht ist eingetroffen. Der Herr Minister hat nach jahrelangen Verhandlungen sich bereit erklärt, das Seminar auf Staatskosten zu erbauen, unter der Bedingung, daß die Gemeinde das Grundstück stellt und einen einmaligen Zuschuß von 50 000 Mark gibt. Diese Leistungen hat der Magistrat seiner Zeit schon angeboten. Die Stadtverordnetenversammlung wollte allerdings nur 25 000 Mark bewilligen. Es ist aber kaum daran zu zweifeln, daß die Stadtverordnetenversammlung schließlich ihre Bewilligung auf 50 000 Mark erhöhen wird.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 10. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Argonnen versuchte der Feind im Anschluß an eine Sprengung in unsere Gräben einzudringen; er wurde abgeschlagen.

Südwestlich der Höhe 304 wurden feindliche Bortruppen weiter zurückgedrückt und eine Feldwache aufgehoben. Unsere neuen Stellungen auf der Höhe wurden weiter ausgebaut.

Deutsche Flieger belegten die Fabrikanlagen Dombasle und Raon la'Etape ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Garbunowska (westlich Danaburg) wurde ein russischer Vorstoß aus schmaler Frontlinie unter schweren Verlusten für den Gegner abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Düstenmittel

Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reinshusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von 1 Aerzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apothek in Ufingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Ufingen.
Th. Reusch in Ufingen.
Christ. Schollenberger Sr.
in Wehrheim.
G. Schott, Bädermeister
in Gräbenwiesbach.
Wilh. Ernst Ww. in Anspach.

Tee **Heinr. Schmidt**
Wilh.
Frankfurt a. M. — Gegründet 1730.
Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd
Verkaufsstelle in **Usingen**
Amtsapotheke von **Dr. A. Lötze.**



Es ist bestimmt in Gottes Rat,
daß man vom liebsten, was man hat,
muß scheiden.

In der Nacht vom 27. zum 28. April starb den Helldentod fürs Vaterland
mein innigst heißgeliebter Mann, der treusorgende Vater seines einzigen Söhnchens

Gefreiter Wilhelm Launhardt

im 27. Lebensjahre. — Wer ihn gekannt, fühlt meinen Schmerz.

Die tieftrauernde Gattin
Emilie Launhardt, geb. Best, und Kind.

Hundstadt, den 2. Mai 1916.

frisch vom Seeplatz
eintreffend:

Mittel-Kabeljau Pfd. 60 Pfg.

Brotkartensfrei!

Maismehl zum Strecken von Backmehl $\frac{1}{2}$ Pfd. 60 Pfg.

Maisgries Ersatz für Weizengries $\frac{1}{2}$ Pfd. 60 Pfg.

Fruchtsäfte:

Himbeer-Syrup, $\frac{1}{2}$ Fl. 75 Pfg., $\frac{1}{1}$ Fl. 130 Pfg.

Zitronensaft, $\frac{1}{2}$ Fl. 40 Pfg., $\frac{1}{1}$ Fl. 60 Pfg.

1a Apfelwein, hell $\frac{1}{1}$ Fl. 40 Pfg., Export $\frac{1}{1}$ Fl. 44 Pfg.

Feinstes Kraftfleisch

im Ausschnitt

Pfund 1.90 Mk.

Zitronen,

2 Stück 13 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Zwangs-Versteigerung.

Donnerstag, den 11. Mai 1916, vor-
mittags 11 Uhr, versteigere ich in Wörsstadt
öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung:

1 Ziege, 1 Kuh,

anschließend:

1 Nähmaschine, 1 Centrifuge.

Sammelpunkt am Bürgermeisteramt.

Usingen, den 10. Mai 1916.

Wohnen.

Gerichtsvollzieher

Zeitungen

(sauberes Einwickelpapier)

in Päckchen zu 30 Pfennig abzugeben.

Kreisblatt-Druckerei.

Mit

Plurat

legen alle Hühner mehr Eier.

Zu haben bei

Peter Bermbach.

Amtlicher

Taschen- Fahrplan

— Preis 15 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in

N. Wagner's Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Die Gemeindesteuerliste liegt vom 11. bis
b. 15. auf dem Bürgermeisteramt zur
Sicht offen.

Gegen die Veranlagung steht dem
Pächter binnen einer Ausschlussfrist
Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
rufung zu, und zwar:

a. wenn die Veranlagung durch die
Schätzungskommission ohne Beanstandung
folgt ist, an die Veranlagungskommission

b. wenn die Festsetzung des Steuerbetrags
die Veranlagungskommission beanstandet
hat, an die Berufungskommission.

Die Gewerbesteuerrolle liegt während der
Zeit zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen.
Usingen, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat
Löffmann

Die 1. Rate Staats- und Gemeindesteuer
Grundsteuer per 1. Sem. 1916, sowie die
steuer per 1916 wird bis 15. Mai vor-
von 8 bis 12 Uhr erhoben. Mit der
der Steuerzettel ist begonnen.

Usingen, den 10. Mai 1916.

Die Stadtkasse, R.

Zur gefl. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh
will, bei Milchvieh
jere Milchabgabe, bei Schweinen
Zunahme des Körpergewichts, der ge-
Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkal

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen

Abgebrannter

Apfeltrester

als Viehfutter per Zentner 70
in Fuhren abzugeben.

Z. Rosenberg & Söhne

Junger Hausbursche

für leichte Arbeiten gegen guten Lohn und
Station gesucht.

Buchhblg. Friedr. Strecker
Friedberg i. Hessen.

Braver Junge

kann das Schuhmacher-Handwerk
und sofort in die Lehre treten.

Franz Sommer, Schuhmacher
Usingen.

Schöne Kopfsalat-Pflanzen

(Freilandpflanzen)

abzugeben.

R. Wagner

Bruthuhn zu kaufen oder zu leihen
Zu erfragen im Kreisblatt-Verlag

Gradtblätter empfiehlt
N. Wagner's Buchdruckerei